

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Norbert Röttgen, Wolfgang Bosbach, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Dr. Günter Krings, Werner Lensing, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Privatsphäre**

#### **A. Problem**

Während die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) und des Briefgeheimnisses (§ 203 StGB), das unbefugte Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) sowie die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) strafrechtlich sanktioniert ist, ist der höchstpersönliche Lebensbereich vor unbefugten Bildaufnahmen und optischen Beobachtungen strafrechtlich nicht ausreichend geschützt. Diese Strafbarkeitslücke wollte die Bundesregierung bereits in der 14. Wahlperiode schließen. Bisher ist dieses Vorhaben noch nicht umgesetzt worden.

#### **B. Lösung**

Schaffung eines neuen Tatbestandes der Verletzung der Privatsphäre.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Privatsphäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 201 wird folgender § 201a eingefügt:

„§ 201a

Verletzung des persönlichen Lebensbereichs

(1) Wer den persönlichen Lebensbereich einer anderen Person dadurch verletzt, dass er

1. sie unbefugt auf einen Bildträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht oder
3. eine befugt hergestellte Aufnahme gegen den Willen der berechtigten Person gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht

wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen begeht, handelt nicht rechtswidrig.

(3) Wer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter den persönlichen Lebensbereich verletzt (Absatz 1) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Bildaufnahmegерäte, Bildträger oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

2. In § 205 Abs. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1 und 2“ die Angabe „des § 201a Abs. 1“ eingefügt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 2003

**Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)**

**Dr. Norbert Röttgen**

**Wolfgang Bosbach**

**Dr. Jürgen Gehb**

**Dr. Wolfgang Götzer**

**Ute Granold**

**Michael Grosse-Brömer**

**Volker Kauder**

**Dr. Günter Krings**

**Werner Lensing**

**Daniela Raab**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**

**Andrea Voßhoff**

**Marco Wanderwitz**

**Ingo Wellenreuther**

**Wolfgang Zeitlmann**

**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

In der heutigen, durch die elektronische Datenverarbeitung und die schnelle Verbreitung von Text-, Bild- und Toninformationen bestimmten Zeit, besteht eine immer höhere Bedrohung für das Rechtsgut des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches. Allerdings hat das Strafgesetzbuch bisher darauf verzichtet, das unbefugte Aufnehmen des Bildes von Menschen und die Veröffentlichung solcher Aufnahmen unter Strafe zu stellen.

Sinn einer strafrechtlichen Regelung im Bereich der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches ist es, die für den Bürger in einer freiheitlichen Demokratie bestehende Notwendigkeit eines effektiven, lückenlosen Schutzes sicherzustellen. Die Unverletzlichkeit des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches ist ein selbständiges, hochrangiges Rechtsgut, welches eines besonderen Schutzes bedarf. Denn nur dann kann der Einzelne sich zu einer verantwortungsvollen Persönlichkeit entwickeln, wenn ihm hierfür ein freier Raum vor der Gemeinschaft, dem Staat sowie anderen einzelnen Personen gewährleistet wird.

Das Recht jeder Person, ihren persönlichen Lebensbereich gegenüber der Außenwelt zu schützen, ist in immer stärkerem Maße bedroht. Es ist die Aufgabe des Staates, diesen von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des GG und auch von Artikel 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützten Bereich, im Zweifel auch unter einen besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen.

Der Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches hat ursprünglich in § 146 Abs. 2 und 3 StGB vorgesehen, auch unerlaubte Bildaufnahmen etc. unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. Mag Ende der 60er Jahre hierfür noch kein drängendes Bedürfnis bestanden haben, so hat insbesondere die Digitalisierung, speziell das Internet, erheblich mit dazu beigetragen, dass die Verbreitung von Bildaufnahmen innerhalb kürzester Zeit und auch von Personen, die nicht zum öffentlichen Leben gezählt werden können, erheblich zugenommen hat. Hinzu kommt, dass durch neue technische Entwicklungen, insbesondere die Möglichkeit der Verkleinerung von Bildaufnahmegegeräten aber auch der Möglichkeiten, auf große Entfernungen detaillierte Aufnahmen vorzunehmen, der persönliche Lebensbereich in weit häufigerem Maße verletzt wird, als dies noch vor Jahren der Fall war.

In der EU-Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 zum Datenschutz für elektronische Kommunikation, die bis zum 31. Oktober 2003 in nationales Recht umzusetzen ist, erkennt die Europäische Union bereits die Brisanz dieser Entwicklung. Das Internet revolutioniert die herkömmlichen Marktstrukturen, indem es eine gemeinsame weltweite Infrastruktur für die Bereitstellung eines breiten Spektrums elektronischer Kommunikationsdienste bietet. Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet eröffnen neue Möglichkeiten für die Nutzer, schaffen aber auch neue Risiken in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten und ihren persönlichen Lebensbereich.

Die EU fordert die Bundesregierung dazu auf, für öffentliche Kommunikationsnetze besondere rechtliche, ordnungspolitische und technische Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden Fähigkeiten zur automatischen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten über Teilnehmer und Nutzer.

Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat schon in seinem Tätigkeitsbericht für 1999 und 2000 diese Problematik angesprochen (Bundestagsdrucksache 14/5555, S. 22) und die nach seiner Meinung bestehende Strafbarkeitslücke gerügt. So berichtet er, dass im Internet Fotos von Personen veröffentlicht werden, die weder von der Aufnahme noch von der Veröffentlichung Kenntnis haben. Dabei bewegten sich diese Personen nur zum Teil in der Öffentlichkeit, zum Teil aber in Bereichen, in denen sie sich bewusst der Öffentlichkeit entziehen wollten und deshalb auch gar nicht mit der Aufnahme von Bildern rechnen müssen oder können. Aufgezählt werden durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz hier Privatwohnungen, Umkleidekabinen in Schwimmbädern oder in Geschäften. Der Gesetzgeber ist damit auch aufgefordert, den Wertungswiderspruch aufzulösen, dass die Veröffentlichung von heimlichen Tonaufnahmen unter Strafe gestellt ist, während es für den ebenso tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch Nutzung oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen nur dann gilt, wenn dieses in Verbindung mit anderen bereits bestehenden Straftaten geschieht. Die Schaffung eines neuen Tatbestandes trägt zur Harmonisierung des Strafrechts bei.

Auch im Bereich des Mobilfunks ist es bereits möglich, Bildaufnahmen zu machen, sie zu versenden und sie somit auch zweckwidrig, also ohne Einwilligung des Betroffenen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird so unkontrolliert, Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht immer wahrscheinlicher.

Das Bundesministerium der Justiz hat dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bisher auf Nachfragen mitgeteilt, dass es die Problematik seit längerem aufmerksam beobachtet. Reaktionen des Bundesministeriums der Justiz im Hinblick auf eine gesetzgeberische Tätigkeit sind bisher nicht erkennbar.

### II. Begründung der einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafgesetzbuches)

##### Zu Nummer 1

Es ist unbefriedigend, wenn die Veröffentlichung von heimlichen Tonbandaufnahmen unter Strafe gestellt wird, die Veröffentlichung oder Nutzung von heimlichen Bildaufnahmen, die mindestens einen ebenso tiefen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, aber nicht.

Eine Strafbarkeit, die allein aufgrund anderer strafrechtlicher Regelungen gegeben ist, wie etwa dem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), reicht nicht aus, um dem spezifischen

Unrechtsgehalt Rechnung zu tragen. Die Regelung des § 33 Kunsturhebergesetz beseitigt nicht die bestehende Strafbarkeitslücke.

Wegen der Vergleichbarkeit des Eingriffs mit der in § 201 StGB unter Strafe gestellten heimlichen Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes wird die Regelung als neuer § 201a StGB eingefügt.

Die Formulierungen und der Strafraum orientieren sich wesentlich an denjenigen des § 201 StGB.

Zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Intimsphäre. Den Schutzbereich des Gesetzesentwurfs auf diesen Kernbereich zu beschränken, ist nicht geboten und auch nicht zweckmäßig. Das Strafrecht kennt den Begriff der Intimsphäre nicht, wohl aber den des persönlichen Lebensbereichs (§ 171b GVG, § 68a Abs. 1 StPO). Zu diesem Begriff gibt es somit bereits gefestigte Rechtsprechung. Der gegenüber der Intimsphäre erweiterte Regelungsbereich des Gesetzesentwurfs wird durch den in Absatz 2 aufgenommenen Rechtfertigungsgrund aufgewogen.

Strafbewehrt ist nicht nur das unbefugte Aufnehmen, der Gebrauch und das Zugänglichmachen der so hergestellten Aufnahme. Ein Regelungsbedürfnis besteht auch für Aufnahmen, die im persönlichen Lebensbereich mit Einwilligung des Betroffenen und somit befugt hergestellt wurden, die Einwilligung für einen Gebrauch oder der Zugänglichmachung an einen Dritten aber nicht erteilt oder nachträglich widerrufen wurde (§ 201a Abs. 1 Nr. 3).

Absatz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass sich aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ein Rechtfertigungsgrund ergeben kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Meinungsbildung die Nachteile des Rechtsbruchs überwiegt. Es muss sich also um erhebliche Missstände handeln und ein berechtigtes Interesse an deren Aufdeckung bestehen. Es können sich aber auch aus anderen Lebenssachverhalten rechtfertigende Umstände ergeben. Absatz 2 ist deshalb weitgehend inhaltsgleich mit § 193 StGB.

Absatz 3 ist ein Qualifikationstatbestand für Amtsträger (§ 11 Nr. 2 StGB) und besonders Verpflichtete (§ 11 Nr. 4 StGB) und anders als Absatz 1 ein Officialdelikt.

Absatz 4 enthält die Strafbarkeit des Versuches.

Absatz 5 trägt dafür Sorge, dass nicht nur die Einziehung nach § 74 StGB möglich ist, sondern auch bei Dritten gemäß § 74a StGB.

#### **Zu Nummer 2**

Die Nummer 2 regelt die Erforderlichkeit des Strafantrags in den Fällen des § 201a Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft treten soll.